

**LUFTFAHRT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG - Versicherung von
Flugunfalluntersuchungskosten - LH005**

Zusätzlich zu den in Art. 7.5 ALHB 1998 genannten Kosten erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Kosten, die im Zuge einer nach dem Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz (FIUG), BGBl. I Nr. 105/1999 in der jeweiligen Fassung, durchgeführten Untersuchung eines Unfalles anfallen, soweit ein Verschulden des Piloten am Unfall rechtskräftig festgestellt worden ist.

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizzae hierfür vorgesehenen Versicherungssumme begrenzt.